



ZAUNKÖNIG 2019/ 11

Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist es herbstlich-trüb geworden. Einige Tage noch, und dann bekommen wir als Weihnachtsgeschenk einen neuen Bundeshaushalt 2020, etliche feinziselierte Kompromiss-Gesetze, eine neue SPD-Führung mit doppelter Besetzung und halbem Verfalldatum und ganz sicher auch noch eine perspektivische Nabelschau der Koalitionäre namens Halbzeitbilanz der sie tragenden Parteien. Wen der Frust packt, geht zum streng bewachten Weihnachtsmarkt und erstet dort in ausreichender Menge Reibekuchen mit Kompott, Glühwein oder kandierte Nüsse.

Heute hier dabei:

GroKo: Nach den Zwischenwahlen (1)
Google/ Microsoft: IT für Leichtgläubige
BVerfG: Hartz-IV-Sanktionen gedeckelt
BVerfG: Tariffähigkeit prüfungspflichtig
BVerwG: Dienstvereinbarungen einklagbar
VGH München: Anspruch auf Anwaltskosten
VG Neustadt: Nachzeichnung mit Assessment-Center
OVG Lüneburg: Zustimmungsverweigerung wegen Kollegen
VGH München: Zuständigkeit bei Tochter-GmbH
OVG Lüneburg: Beteiligung an Dienstreise-Regelung
BVerwG: Maßregelung wegen Extremismus
BVerwG: Rechtsschutz bei soldatischen Personalmaßnahmen
BVerwG: rechtliches Gehör im WBO-Verfahren
BVerwG: Anwaltskosten im WBO-Verfahren
BVerwG: Disziplinarmaß bei heranwachsenden Soldaten
BVerwG: Disziplinarmaß bei Schießunfällen
BVerwG: Disziplinarmaß mit geändertem Sachverhalt
OLG Frankfurt/ Main: keine „privaten“ Radarkontrollen
BMI: Rundschreiben für Arbeitnehmer
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Schrauben locker
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Nach den Zwischenwahlen (1)

Thüringen hielt sich an die Tradition der diesjährigen Wahlen, polarisierte zwischen MP-Partei (hier: Linke) und AfD, und wählte sich das Volk einen [Landtag](#) zusammen, in dem Linke und AfD zusammen eine Mehrheit haben, aber nicht miteinander wollen, und auch keine andere Kombination geht, nachdem die [FDP](#) hauchdünn mit 73 Stimmen oberhalb der 5%-Hürde dort einzog.

Runde 1 im [SPD-Mitgliederentscheid](#) schloss mit einem Mitgliederinteresse von 53 %, wobei das Gespann Scholz/ Geywitz mit 22,68 % nur knapp vor dem Duo Walter-Borjans/ Esken mit 21.04 % einliefen; bis 29. November geht nun die Stichwahl, dann folgt der Parteitag, der die Partei zu neuen lichten Höhen der Beliebtheit führen soll. Nicht nur das [Handelsblatt](#) sah darin eine „Ohrfeige für Scholz“. Man wird sehen.

Ganz andere Gefühle verursachte der CDU-Bundesparteitag in Leipzig. Unter der Überschrift „Politik der Eiernden Lady“ ätzt etwa Thomas Schmoll schon vorab, dass [“das System Merkel kollabiert“](#) – die Öffentlichkeit staunte über eine schweigende Kanzlerin auf dem Podium. Die bei den Medien in Ungnade befindliche Vorsitzende AKK jedenfalls stellte die diversen Kleinen Könige Kalle Wirsch der CDU mit der Ansage, sie sollten Anträge stellen oder die Klappe halten – worauf die Maulhelden im Strumpfhosen sämtlich ihren Knochen bei ihr ablegten. Bei der Union also Ruhe bis zum nächsten Zwergenaufstand. Der [Spiegel](#) kommentiert die laut deklamierte Loyalität des Merz-Lagers mit "sie kämpft, er lauert".

Google/ Microsoft: IT für Leichtgläubige

Die Legenden der ach so selbstlosen US-Datenkraken kommen zunehmend ins schlingern. So muss [Google](#) einräumen, dass der Konzern an seinen vermeintlich objektiven Algorithmen von Mitarbeitern händisch schrauben lässt, um unerwünschte Ergebnisse zu unterdrücken.

Kurz zuvor outet das Fachportal „Golem“ die im Hintergrund ständig laufenden Logbuch- und Statistik-Programmteile von [Windows 10](#) als „tickende DSGVO-Zeitbombe“ für alle Behörden und Unternehmen, die die Microsoft-Programmfamilie als Standard-Software nutzen.

BVerfG: Hartz-IV-Sanktionen gedeckelt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte auf Vorlage des Sozialgerichts (SG) Gotha das Sanktionssystem des SGB II teilweise für verfassungswidrig. Es überlebte vorläufig nur die 1. Sanktionsstufe mit einer Kürzung von 30 %. Die zweite und dritte Stufe mit 60 % bzw. 100 % Kürzung wurden bis zu einer Neuregelung auf Eis gelegt. Auch die Automatik der Sanktionen wurde durch die Pflicht zu Einzelfallprüfungen eingeschränkt, ein freundliches Arbeitsbeschaffungsprogramm für Sozialrichter. Als bald jubelten in „Bild“ die selbsterklärt hartnäckigsten Arbeitsverweigerer. Die Übergangsregelung des BVerfG dürfte wohl eher „langlebig“ werden.

Quelle: Urteil des BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 mit [PM 74/19](#) des Gerichts

BVerfG: Tariffähigkeit prüfungspflichtig

In Hessen bildete sich eine „Neue Assekuranz-Gewerkschaft“ NAG. Als Platzhirsch fackelte ver.di nicht lange, und klagte vor den Arbeitsgerichten nach § 97 ArbGG auf Feststellung, dass die neue Konkurrenz nicht tariffähig sei. Vor Gericht hüllte sich die NAG über Mitgliederzahl usw. in Schweigen. Darauf stellte das LAG Frankfurt die fehlende Tariffähigkeit fest. Dagegen erhob die NAG Verfassungsbeschwerde. Diese wies das BVerfG nun ab. Die Verfassungsrichter billigten ausdrücklich die Rechtsprechung des BAG zu den Anforderungen an die Tariffähigkeit von Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere ihre soziale Mächtigkeit. Wenn sich ein Verband dann vor Gericht über deren Voraussetzungen in Schweigen hülle, seien daran geknüpfte Nachteile im Verfahren nicht verfassungswidrig.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 13.9.2019 - 1 BvR 1/16 mit [PM 81/19](#)

BVerwG: Dienstvereinbarungen einklagbar

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kippte die uralte These, dass im Beschlussverfahren der Personalrat nur das Bestehen einer Dienstvereinbarung feststellen lassen, aber nicht auf deren Durchführung und Einhaltung klagen könne. Der gegenteilige Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen (vom 9.11.2017 – 9 A 91/17.PL, PersV 2018, 195) wurde aufgehoben. Als neuen Grundsatz verkündete das BVerwG: Mit der Verpflichtung der Dienststellenleitung, Dienstvereinbarungen durchzuführen, korrespondiert das gerichtlich

durchsetzbare Recht der Personalvertretung, von der Leitung die abredegemäße Durchführung einer geschlossenen Dienstvereinbarung zu verlangen.

Auch prozessual wurde das OVG gerüffelt: Nachdem das Verwaltungsgericht (VG) Dresden diesen Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnis verworfen hatte, erklärte das OVG kurzerhand den Rechtsweg des Beschlussverfahrens für unzulässig. Dazu hielt das BVerwG fest, dass dies nach § 65 ArbGG vom OVG nicht zu prüfen gewesen sei; dies sei ein Verfahrensmangel, den das Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu beheben hat.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 27.6.2019 - [5 P 2.18](#)

VGH München: Anspruch auf Anwaltskosten

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München musste über Anwaltskosten eines bayerischen Personalrats entscheiden, welche die Dienststelle mit formellen Rügen abwehren wollte. Der VGH erklärte, dass im Verlauf der 1. Instanz Mängel des Beauftragungsbeschlusses des Personalrats für seinen Anwalt geheilt werden können und es insofern auf den Zeitpunkt des VG-Beschlusses ankomme. Auch die Rüge, die Rechnung des Anwalts sei nicht an den Personalrat gerichtet gewesen (sondern an die Dienststelle unmittelbar), verfiel nicht: Die Dienststelle wurde verpflichtet, den Personalrat von besagten Kosten freizustellen.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 21.5.2019 – 17 P 18.2505, PersV 2019, 419

VG Neustadt: Nachzeichnung mit Assessment-Center

Wollen freigestellte Personalratsmitglieder befördert werden, müssen auch sie sich im Rahmen der Laufbahnnachzeichnung einer vollwertigen Bestenauslese nach dem Leistungsgrundsatz stellen. Liegt die letzte tatsächliche Beurteilung sehr lange zurück und ist nicht mehr aussagefähig, dann ist es dem Mitglied in der Regel zumutbar, sich ersatzweise einem Assessment-Center zu stellen. Verweigert das Mitglied diese Prüfung, kann dies im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren zu seinem Nachteil verwertet werden. Deshalb scheiterte vor dem VG Neustadt/ Weinstraße der Eilantrag eines Freigestellten.

Quelle: Beschluss des VG Neustadt/ Weinstraße vom 8.8.2019 – 1 L 731/19.NW, PersV 2019, 428

OVG Lüneburg: Zustimmungsverweigerung wegen Kollegen

Ein niedersächsischer Personalrat wehrte sich gegen Neueinstellungen mit der Begründung, dass aktuell Arbeitsplatzabbau anstehe und der Dienstposten nach erfolgter Qualifizierung für vorhandene Kollegen benötigt werde. Die Dienststelle erklärte die Zustimmungsverweigerung für „unbeachtlich“, dagegen leitete der Personalrat das Beschlussverfahren ein. Das OVG Lüneburg bestätigte die Abweisung des Antrages: Es sei zwischen den Beteiligten unstrittig, dass die vom Personalrat genannten Kollegen für den offenen Dienstposten schlechter geeignet seien als der vorgesehene Bewerber. Die Zustimmungsverweigerung sei daher unbeachtlich, weil offensichtlich mit dem Leistungsgrundsatz (Art. 33 Abs. 2 GG) nicht vereinbar.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.3.2019 – 18 LP 4/17, PersV 2019, 422

VGH München: Zuständigkeit bei Tochter-GmbH

Vor dem VGH München beehrte der Personalrat einer öffentlich-rechtlichen Stiftung nach bayerischem Landesrecht die Feststellung seines Mitbestimmungsrechts bei Einstellung von Mitarbeitern über eine von ihr getragene „Service-GmbH“, die die Mitarbeiter sodann an die Stiftung gestellt. Für das BayPVG beharrt der VGH München darauf, dass die Belegschaft, für die der Personalrat zuständig ist, sich beschränkt auf die eigenen Kräfte der Dienststelle. Die Einstellung bei der GmbH als solche berührt allein die Mitbestimmung des GmbH-Betriebsrats nach § 99 BetrVG (erst die nachfolgende Gestellung an die Stiftung kann eine „Einstellung“ für die Dienststelle sein).

Quelle: Beschluss des VGH München vom 21.5.2019 – 17 P 17.1115, PersV 2019, 386

OVG Lüneburg: Beteiligung an Dienstreise-Regelung

Auf der Rechtsgrundlage des § 75 Abs. 1 Nr. 15 NPersVG (entspricht § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG) prüfte das OVG Lüneburg, ob eine Anordnung über die Genehmigung von Dienstreisen als „Verwaltungsanordnung“ beteiligungspflichtig sei. Das OVG Lüneburg stellte die Anordnung beteiligungsfrei, weil es bei der Durchführung von Dienstreisen im Kern um die Aufgabenerfüllung der Dienststelle gehe. Die Beschäftigten seien daher nicht vorrangig in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis von der Maßnahme betroffen.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.3.2019 – 18 LP 5/17, PersV 2019, 373

BVerwG: Maßregelung wegen Extremismus

Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Disziplinarurteil des OVG bestätigte das BVerwG die Entfernung eines Justizvollzugsbeamten aus dem Dienst, der aufgefallen war wegen rechtsextremistischer und menschenverachtender Äußerungen sowie mit Gewalt- und Tötungsfantasien in einem Telefongespräch mit einem Kollegen als Zufallsfund einer aus anderem Anlass durchgeführten Telefonüberwachung.

Justizvollzugsbeamten sei in besonders gravierender Weise gestattet, Menschen mit den Mitteln staatlicher, legaler Macht festzuhalten und in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken. Dies begründe zugleich eine Schutzpflicht des Staates gegenüber den in seinem Gewahrsam befindlichen Gefangenen und schließe es aus, dass Aufsichtspersonen mit Gewalt- oder Tötungsfantasien in einem Bereich tätig werden, in denen ihnen legale Gewaltausübung möglich ist.

Dabei ist das Gericht nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Beweisantrags in der mündlichen Verhandlung schriftlich zu begründen. Allerdings muss die Begründung für die Ablehnung zur Verfahrenskontrolle durch das Revisionsgericht aktenkundig sein. Soweit dies nicht durch Aufnahme der Begründung in die Sitzungsniederschrift geschieht, muss das Gericht seine Begründung in den Entscheidungsgründen darlegen. Unterbleibt dies, liegt darin ein Verstoß gegen § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.7.2019 - [2 B 19.18](#)

BVerwG: Rechtsschutz bei soldatischen Personalmaßnahmen

Die Vertrauensperson bzw. der Personalrat hat keinen Anspruch darauf, dass die personalbearbeitende Stelle das Ergebnis ihrer bzw. seiner Anhörung in die Personalentscheidung einbezieht. Mit dieser Grundsatz-Entscheidung hat der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG den Rechtsschutz der Personalräte und Vertrauensleute der Soldaten bei Personalmaßnahmen deutlich eingeschränkt.

Anlass war die Entlassung eines Soldaten nach § 55 SG. Dieser Vorgang unterliegt nach § 24 Abs. 1 SBG der Anhörung der gewählten Vertretung durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten vor Ort. Dieser führt das Verfahren auch dann, wenn die Maßnahme selbst zentral durch das Personalamt der Bundeswehr (BAPersBw) verfügt wird. Der Personalrat wider-

sprach der Entlassung, das BAPersBw ließ die Entlassung trotzdem binnen Stunden dem Soldaten aushändigen. Der Personalrat beschwerte sich, weil nach seiner Auffassung die Stellungnahme entgegen § 24 Abs. 3 SBG nicht bei der Entscheidung berücksichtigt worden sei. Das BVerwG wies den Antrag als unbegründet ab:

In der Beteiligung bei Personalmaßnahmen nach § 24 SBG, die nicht durch die Dienststelle vor Ort endgültig entschieden werden, sind Verstöße gegen § 24 SBG für Personalrat bzw. Vertrauensperson im Verfahren nach § 17 SBG beschwerdefähig nur bis zur Grenze des Beteiligungsverfahrens vor Ort. Gesetzesverstöße im weiteren Verfahren, insbesondere Nichtberücksichtigung der Anhörung bei der abschließenden Entscheidung durch zentrale Stellen, sind nur für den Soldaten selbst klagefähig, nicht für den Personalrat.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.8.2019 – [1 WB 27.18](#)

BVerwG: rechtliches Gehör im WBO-Verfahren

Gegenläufig stärkt eine andere Entscheidung den persönlichen Rechtsschutz der Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO). Auch in WBO-Verfahren sind Behördenschriftsätze dem Antragsteller zur Gewährung von rechtlichem Gehör vor der Entscheidung des Gerichts zur Kenntnis zu geben, erklärten die Bundesrichter im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Truppendienstgerichts.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 15.7.2019 – [1 WNB 7.18](#)

BVerwG: Anwaltskosten im WBO-Verfahren

Günstig für Soldaten ist auch eine weitere Entscheidung des BVerwG. In diesem Fall hatte die Beschwerde in der Sache Erfolg gehabt, doch verweigerte das Ministerium die Erstattung der Anwaltskosten, weil es dem Soldaten zumutbar gewesen sei, die Beschwerde selbst zu vertreten. Der 1. Wehrdienstsenat überträgt dagegen die zu § 80 VwVfG entwickelten Grundsätze der prozessualen Waffengleichheit auch auf die Kostenentscheidungen nach § 16a WBO. Das BVerwG erklärte die Hinzuziehung eines Anwalts für grundsätzlich notwendig und erlegte dem Bund die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 4.7.2019 – [1 WB 12.19](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei heranwachsenden Soldaten

Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG öffnet einen neuen Milderungsgrund im Disziplinarverfahren nach der WDO: Verfehlungen heranwachsender (d.h. bei der Tat bis zu 21 Jahren alter) Soldaten können disziplinarrechtlich danach milder beurteilt werden, wenn sie im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG von jugendlicher Unreife geprägt sind. Ebenso verletzt eine überlange Dauer des Einleitungsverfahrens Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK und ist disziplinarrechtlich durch eine Maßnahmemilderung auszugleichen.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 18.7.2019 – [2 WD 19.18](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei Schießunfällen

Der gleiche Senat fährt dagegen eine harte Linie, sobald es um schlampigen Umgang mit Waffen geht. Auch bei fahrlässigen Verstößen gegen Vorschriften, die speziell der Schießsicherheit dienen, bildet beim BVerwG eine Dienstgradherabsetzung den „Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen“. Im entschiedenen Fall kam der Soldat wegen mildernder Umstände jedoch mit 15 Monaten Beförderungsverbot und einer Gehaltskürzung über 1/15 für 15 Monate davon.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 4.7.2019 – [2 WD 20.18](#)

BVerwG: Disziplinarmaß mit geändertem Sachverhalt

Im Beschwerdeverfahren nach § 42 WDO ging ein Soldat gegen eine Disziplinarbuße vor. Das Truppendienstgericht (TDG) kam zu dem Ergebnis, dass die Tatsachenfeststellungen der Disziplinarverfügung nicht tragfähig waren. Es hob jedoch die Disziplinarbuße nicht auf, sondern wies die Beschwerde zurück, indem es die Feststellungen neu fasste. Dies ist nach Auffassung des BVerwG möglich. Das TDG kann im Falle der Zurückweisung der weiteren Beschwerde nach der WDO den Tenor einer Disziplinarbuße entsprechend seinen eigenen Tatsachenfeststellungen neu fassen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.4.2019 – [2 WNB 1.19](#)

OLG Frankfurt/ Main: keine „privaten“ Radarkontrollen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/ Main kassierte das Bußgeld wegen eines eigentlich unstrittigen Tempoverstoßes, weil die Behörde die Radarkontrolle „privatisiert“, d.h. einem privaten Dienstleister übertragen hatte. Einrichtung und Betrieb der Radarmessung seien hoheitliche Aufgaben, die nicht auf private Dienstleister ausgelagert werden dürften. Es steht zu erwarten, dass es dazu bald Folgeentscheidungen aus anderen Bundesländern geben wird.

Quelle: Beschluss des OLG Frankfurt/ M. vom 6.11.2019 - [2 Ss-OWi 942/19 \(PM 65/19\)](#)

BMI: Rundschreiben für Arbeitnehmer

Ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern usw. (BMI) vom 6.11.2019 gibt Praxishinweise zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22.9.2015 – 9 AZR 170/14 und vom 22.1.2019 - 9 AZR 45/16 unter Beachtung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6.11.2018 - C-569/16 und C-570/16 („Bauer und Broßonn“). Das BAG hatte darin den Urlaubsabgeltungsanspruch als vererbbar anerkannt. Das gegenteilige BMI-Rundschreiben vom 14.3.2016, D5-31001/3#10, wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Quelle: Rundschreiben des BMI vom 6.11.2019 – [D5-31001/3#14](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 11/2019 der „Personalvertretung“ bietet wie stets zwei Abhandlungen über Bestellung und Rolle des Wahlvorstands (A.-K. Schäfer) und eine skeptische Nachlese zum Beschluss des BVerwG vom 19.12.2018 – 5 P 6.17 „Der Personalrat – Kontrolleur der Verwaltung?“ (R.Rieger).

Ausgabe 11/2019 des „Personalrat“ beackert die interne Streitschlichtung mit Beiträgen von Ch. Löbig zur „Mediation im Arbeitsrecht“ sowie B. Schlick zur Einigungsstelle (Die organisierte Konfliktlösung); weiter berichten A. Thannheiser zum „Datenschutz in der Geschäftsordnung“, U. Küssner zum Unterrichtsanspruch bei allgemeinen Aufgaben (Überwachen nur mit Informationen), nochmals S. Gleich zum neuen ThürPersVG (Modernes Arbeiten für Personal.räte), und M. Ruhs zur „Mitbestimmung im Jobcenter“.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Der November war ein richtig starker Erntemonat für unbeabsichtigte aber gründlich gelungene Lächerlichkeiten. Unter dem Etikett „Flexion“ bewilligte die EU den Briten nach deren gescheiterten Austrittsbemühungen und den nun ausgerufenen Neuwahlen Mitte Dezember die nächste Verlängerung des Brexit bis zum Sankt-Nimmerleinstag; man gebe Großbritannien [„mehr Zeit klarzumachen, was es will“](#)

Das könnte auch noch länger dauern als bis Ende Januar, wie wunderhübsch in den Meinungsumfragen von [„politico“](#) nachzulesen ist.

Konsonantenministerin [Franziska Giffey](#) „darf ihren Doktorgrad behalten. Das eigentliche Defizit ihrer Dissertation sind allerdings keine schlampigen Quellenangaben, sondern ihr Thema: Giffey schrieb über sich selbst. Mit Wissenschaft hat das wenig zu tun.“ („Spiegel“ am 5. November). Baldiger Aufstieg zur SPD-Retterin nicht ausgeschlossen.

Ziemlich dick kam es für selbstgefühlte Klimaretter. Anfang November kam heraus, dass die gängigen Rotoren der Windräder aus Verbundwerkstoffen sind, deren Entsorgung völlig ungeklärt ist, so dass sie mit etwas Pech verbuddelt werden müssen; die Welt ätzt über den Windrad-Schrott [„Das 70-000-Tonnen-Problem der Energiewende“](#)

Riffkontakt mit der Realität auch für die lauthals den Klimawandel bejammernde Weltstadt mit Schmerz München: Sie wollen zum Zeichen ihrer moralischen Einzigartigkeit ihr kohlebefeuertes [„Heizkraftwerk Nord“](#) abschalten; das verbot die Bundesnetzagentur, weil dann die Netzstabilität in München gefährdet wäre.

In fester Erwartung klimabewusster Antworten befragte der klimabewegte WDR die klimabesorgte Jugend im Westen, wie sie ihren Kampf gegen den Klimawandel beim Weihnachts-Shopping umsetzt. Ergebnis der [„Schock-Umfrage in Düsseldorf“](#): das Klima geht den Freitags-Demonstranten beim eigenen Einkauf komplett am A.... vorbei.

A propos: Schon 2015 las Papst Franziskus der Menschheit die klimapolitischen Leviten in seiner [Enzyklika „Laudato si“](#) Ein starker, wirklich lesenswerter Text von satten 108 Seiten. Freilich sieht die Umsetzung der Erkenntnis im eigenen Handeln der scheinheiligen Mutter Kirche genauso aus wie in der WDR-Umfrage: Niente!

Kabarettist [Dieter Nuhr](#) ledert häufiger gegen die Doppelzüngigkeit sowohl der Kirche als auch religionsähnlicher f4f-Propheten ab. Das trug ihm nun sogar eine Art „Nicht-Fan-Seite“ des „Redaktionsnetzwerks Deutschland“ ein, wo mit moralischer Entrüstung einige unwill-

kommene Spitzen zusammengestellt sind. Auslöser war eine Rezension eines Auftritts in Kiel durch die dortige Tageszeitung; nach eilfertig vollzogener öffentlicher Hinrichtung des Hofnarren (darunter auch selbsterklärte Politiker aus dem EP) keilte dieser via Fratzebuch zurück, worauf die Zeitung den Artikel löschte und sich bei Nuhr entschuldigte; in der Rezension sei „unglücklich“ und „missverständlich“ formuliert worden, berichtet etwa der [„Stern“](#). Früher hätte man das schlicht Rufmord genannt.

Und dann noch als Überleitung ein Schmankerl: Bekanntlich wurde Ex-BMVg von der Leyen wegen externer Berater heftig angegiftet bis hin zu Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Jetzt kam aus Versehen heraus, dass beim Koalitionspartner Umweltministerin [Svenja Schulze](#) beim Beglücken der Berater das BMVg locker nass macht und dafür nicht 150 Mio. herausdrosch, sondern sanfte 600 Mio. €. „Honni soit qui mal y pense“ (Ein Schelm, wer böses dabei denkt.)

Neues aus dem Bandler-Block: Schrauben locker

Irgendwie ist es nicht mehr neu: Die fantastomatischen Transall-Nachfolger wurden mal wieder wegen Materialfehlern gegroundet – der [„Spiegel“](#) ätzt in bewährter Form: Der A-400M „hat Schrauben locker“.

Derweil nimmt die „Trendwende Material“ beim Heer Formen bzw. Ketten an. Die Industrie beginnt mit der Auslieferung der fast schon ausgesonderten und auf Rüststand [2A7V](#) aufgemöbelten alten Leo 2A4; davon gehen 104 an die Bundeswehr, 44 an Dänemark.

Und wo unsere Panzerbauer schon mal dabei sind, rühren sie schon mal die Trommel, den deutsch-französischen Leopard-Nachfolger mit einer [Superkanone](#) auszurüsten, die dann den bösen Feind bis hinter den Ural schießt.

Im Rahmen der täglich wechselnden Außenpolitik peilen die USA, kaum dass sie ihre Stellungen in Syrisch-Kurdistan an die türkische Armee verhökert hatten, wieder kraftvollen Einsatz für die Menschenrechte an, indem sie die von den syrischen Kurden kontrollierten Ölfelder mit [Panzertruppen](#) absichern, damit diese dann doch in die Finger des IS oder iranisch gesteuerter Kräfte (z.B. syrischer Regierungstruppen) geraten.

Etwas seriöser geht da die bundeseigene SWP (Stiftung Wissenschaft und Politik) zu Werke. Als Wochenendlektüre wird empfohlen die 42 Seiten starke SWP-Studie 2019/ S25 [„Die Rolle der NATO für Europas Verteidigung“](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelmäßig sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

